

Beschlussvorlage

vom

03.06.2024

öffentliche Sitzung

01.07.2026

**Verlegung eines Abwasserkanals sowie Asphaltierung der Zuwegung zur
Ersatzschule in Büsbach, Stadt Stolberg**

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
27.05.2026	Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

Zur Ableitung des in der Ersatzschule in Büsbach (siehe Anlage 1, NBR-Vorlage 2024/04 vom 27.08.2024) anfallenden Abwassers plant die Kupferstadt Stolberg die Verlegung eines Abwasserkanals.

Der Kanal soll vom oberen Ende der Straße Wilhelmbusch am Ortsausgang von Büsbach, nach Südwesten entlang des geplanten Schulgeländes bis zur Kreuzung eines Wirtschaftsweges verlegt werden. Von dort verläuft der Kanal nach Südosten und schließt in den vorhandenen Kanal im Peitschenweg an.

Die Straße Wilhelmbusch ist bis zur Zufahrt zum Schulgelände bereits asphaltiert. Ab dem Schulgelände bis kurz vor der Mündung in den Peitschenweg ist der Wirtschaftsweg derzeit geschottert. Die Kanalplanung sieht vor, den gesamten Weg nach Verlegung des Abwasserkanals zu asphaltieren.

Entwicklung der Planung/Technische Beschreibung:

Die Verlegung der Abwasserleitung (Nennweite DN 400) erfolgt überwiegend mittig im Weg in offener Bauweise, um einen maximalen Abstand zu den randlich vorkommenden Gehölzen zu haben. Der auszuhebende Kanalgraben hat eine Breite von ca. 1,10 m.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden Schutzbereiche um die Gehölze eingerichtet (z.B. durch Bauzäune), um mechanische Beschädigungen durch Baufahrzeuge und Geräte zu verhindern, die Herstellung des Kanalgrabens erfolgt unter besonderer Vorsicht (z. B. händisch oder mit geeigneten Geräten wie Saugbagger).

Da nach der Verlegung der Leitung regelmäßig Wartungs-, Inspektions- und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen, ist eine dauerhaft und jederzeit befahrbare Strecke für die schweren Betriebs- und Spülfahrzeuge zwingend notwendig. Die Wegetrasse wird daher durchgängig asphaltiert.

Die Asphaltierung gewährleistet eine tragfähige, witterungsunabhängige und sichere Erschließung und dient somit der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs und einer fachgerechten Unterhaltung der Entwässerungsanlage. Gleichzeitig werden durch die befestigte Oberfläche Schäden am Weg reduziert und der Unterhaltungsaufwand langfristig minimiert.

Der Eingriff durch die geplanten Baumaßnahmen beträgt 2.520 Punkte (nach LUDWIG 1991).

Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:

Die Straße Wilhelmbusch ist vom Ortsausgang Büsbach bis zum Schulgelände bereits asphaltiert. Gleiches gilt für die letzten Meter des Wirtschaftsweges hinunter zum Peitschenweg.

Der zurzeit geschotterte Weg vom Schulgelände bis zur Wegkreuzung ist etwa 180 m lang und hat eine Breite von etwa 3 m. Die Strecke von der Kreuzung bis zum asphaltierten Teilstück vor dem Peitschenweg beträgt etwa 100 m. Insgesamt werden auf etwa 280 m Länge 840 qm Schotterdecke asphaltiert. Die randlich vorkommenden Gehölze (Hecken) bleiben erhalten.

Artenschutz:

Da es möglich ist, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, wurde eine entsprechende

Untersuchung (ASP Stufe I) durchgeführt. Diese führte zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten werden.

Vermeidung, Verminderung und Kompensation des Eingriffs:

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Im Umfeld der Baumaßnahme befindliche Gehölzbestände sind während der gesamten Baumaßnahme durch Bauzäune/Stammschutz zu schützen
- Pflanzung von 14 hochstämmigen Laubbäumen (Stieleiche, Esche, Bergahorn, Spitzahorn) entlang der geplanten Zufahrt zum Schulgelände

Rechtslage:

Die geplante Baumaßnahme soll gemäß dem Landschaftsplan III „Stolberg–Eschweiler“ in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2–8 „Vorfeld des Naturparks Nordeifel westlich und östlich der Vicht“ durchgeführt werden (siehe **Anlage 2**).

In diesem Schutzgebiet ist es unter anderem verboten,

- Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
- Böden zu verfestigen oder zu versiegeln.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Verbotsvorschriften gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Vor Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen (§75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz –LNatSchG).

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei der geplanten Maßnahme, die der Sicherstellung der Versorgung der geplanten Interimsschule dient, handelt es sich um ein Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Abweichung von den Ver- und Geboten des Landschaftsplans ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, da sie unter Einhaltung der o.g. Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen dem Schutzzweck des geschützten Gebietes nicht entgegensteht.

Demnach sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gegeben.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag:

gez.

Barbara Schilling